

**Regelung für das Vorpraktikum der Bachelor-Studiengänge  
„Getränketechnologie“, „Internationale Weinwirtschaft“, „International Wine  
Business“, „Weinbau und Oenologie“**

**Vorbemerkung:**

Das Vorpraktikum bildet neben der sog. Hochschulzugangsberechtigung die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Es ist ein Pflichtpraktikum und muss bis zum Vorlesungsbeginn des 1. Semesters abgeschlossen und nachgewiesen sein.

**§ 1 Art und Dauer des Praktikums**

- (1) Das Praktikum ist ein Vollzeitpraktikum und kann nicht parallel zu einer andersartigen, ganztägigen Tätigkeit durchgeführt werden.
- (2) Die Dauer der Vorpraktika der Bachelorstudiengänge beträgt:
  - „Getränketechnologie“ 12 Wochen
  - „Internationale Weinwirtschaft“ und „International Wine Business“ 12 Wochen
  - „Weinbau und Oenologie“ 26 Wochen

**§ 2 Allgemeine Ziele des Praktikums**

Den Praktikant\*innen sollen erste Einblicke in Arbeits- und Produktionsablauf, Vermarktung sowie Organisation von Betrieben ermöglicht werden. Das Erlernen praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten steht dabei im Vordergrund. Das Praktikum stellt grundsätzlich einen Bezug zum angestrebten Berufsfeld her.

**§ 3 Ausbildungsbetriebe**

- (1) Das Praktikum soll in Ausbildungsbetrieben absolviert werden. Das Praktikum wird anerkannt, wenn durch geeignete Unterlagen der Nachweis erbracht wird, dass der Betrieb nach Größe, Ausstattung und Vermarktung dem Praktikumsziel gerecht wird.
- (2) Elterliche Betriebe und Betriebe naher Verwandter sind grundsätzlich nur zugelassen, wenn die Betriebe anerkannte Ausbildungsbetriebe sind. Im Ausland sind äquivalente Nachweise einzureichen.
- (3) Näheres ist in den jeweiligen Bestimmungen der Studiengänge zu entnehmen. (s. u.)

#### **§ 4 Inhalte und Arbeitsbereiche des Praktikums**

- (1) Vorgeschriebene Inhalte und Arbeitsbereiche des Vorpraktikums sind den jeweiligen Bestimmungen der Studiengänge zu entnehmen. (s. u.)
- (2) Im Fall eines Studiengangwechsels ist das geleistete Vorpraktikum auf die Anforderungen des neu gewählten Studiengangs zu prüfen und ggfs. fehlende Leistungen gemäß § 1 und § 4 Abs. 1 durch den Studierenden nachzuholen.

#### **§ 5 Anerkennungen von Ausbildungen und praktischen Tätigkeiten**

- (1) In den Bestimmungen der Studiengänge sind mögliche Anerkennungen und zeitliche Anrechnungen von Ausbildungen und praktischen Tätigkeiten aufgeführt. Die Anerkennung erteilen die jeweiligen für den Studiengang zuständigen Praktikumsbeauftragten.
- (2) Für die Prüfung der vollständigen oder teilweisen Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung ist das Abschlusszeugnis vorzulegen; für äquivalente Berufstätigkeit im Ausland entsprechende amtlich beglaubigte Zeugnisse und Bescheinigungen.
- (3) Für die Anrechnung von praktischer Tätigkeit in Spezialbetrieben oder in einschlägigen Betrieben und Institutionen im Rahmen der fachgebundenen Hochschulreife, eines freiwilligen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes sind Bestätigungen gemäß §6 vorzulegen und Berichte gemäß § 8 anzufertigen.

#### **§ 6 Ausnahmen**

In begründeten Ausnahmefällen kann das Vorpraktikum bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Studiensemesters in der vorlesungsfreien Zeit nachgeholt werden. Solche Ausnahmefälle liegen insbesondere dann vor, wenn:

1. aufgrund einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit die Aufnahme einer Praktikumsstätigkeit unmöglich ist,
2. aufgrund bestehender gesetzlicher Beschäftigungsverbote entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) oder des Bundeselternzeit- und Elterngeldgesetzes (BEEG) eine Durchführung des Vorpraktikums unzulässig ist,
3. aufgrund eines Betreuungserfordernisses bei einer ärztlich bescheinigten Krankheit des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes die Aufnahme

einer Praktikumsstätigkeit unmöglich ist,

4. aufgrund eines Betreuungserfordernisses des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes die Aufnahme einer Praktikumsstätigkeit unmöglich ist, weil z. B. Betreuungsangebote nachweislich nicht zur Verfügung stehen,
5. wegen der Pflege naher Angehöriger nachweislich eine Durchführung des Vorpraktikums unmöglich oder unzumutbar ist.

Bei Antragsstellung muss das Formular bei der Immatrikulation unterschrieben und gegebenenfalls zusammen mit den Nachweisen (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorgelegt werden

### **§ 7 Vorpraktikumsbescheinigung**

- (1) Der Praxisbetrieb stellt nach Beendigung des Vorpraktikums eine formlose Bestätigung auf Geschäftspapier aus. Inhalt sind Name, Geburtsdatum der Praktikant\*innen, genaue Angaben zur Dauer des Vorpraktikums sowie Name und Originalunterschrift der verantwortlichen ausstellenden Person im Betrieb.
- (2) Sind Arbeitsbereiche vorgeschrieben, sollten diese ebenfalls erwähnt werden.
- (3) Bei zeitlicher Überschneidung von Bewerbungszeitraum und Vorpraktikum wird eine Bestätigung gemäß § 7 Abs. 1 des Betriebes über das geplante Vorpraktikum vorläufig anerkannt. Bis spätestens zum Vorlesungsbeginn muss das vollendete Vorpraktikum gemäß § 7 Abs.1 nachgewiesen werden.

### **§ 8 Vorpraktikumsbericht**

- (1) Der Vorpraktikumsbericht umfasst die Betriebsbeschreibung(en) und mehrere Erfahrungsberichte; die detaillierte Anzahl ist unter den Bestimmungen der Studiengänge aufgeführt.
- (2) Die Erfahrungsberichte sind ausführliche Darstellungen von umfassenden Arbeitsvorgängen, keine schematische Auflistung von täglich anfallenden Arbeiten. Der gesamte Prozess eines Arbeitsvorgangs mit Erklärung zu Wirkung sowie alternative Optionen werden festgehalten, so dass Praktikant\*innen Zusammenhänge und Sinnhaftigkeit verstehen. Sie dokumentieren dabei das Arbeitsziel, den Arbeitsablauf mit zeitlichem und personellem Umfang, die im Betrieb genutzten Geräte sowie betriebliche Rahmenbedingungen und Besonderheiten.
- (3) Den Betriebsleiter\*innen des Praktikumsunternehmens wird der

Vorpraktikumsbericht zum Abzeichnen vorgelegt. Der abgezeichnete Vorpraktikumsbericht muss bis spätestens zu Beginn des 2. Semesters im Studierendenbüro der Hochschule Geisenheim abgegeben werden, sofern in den Bestimmungen der Studiengänge keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Abweichungen hiervon sowie Ergänzungen zur Abgabeform sind den Bestimmungen der Studiengänge (s.u.) sowie der Internetseite der Hochschule zu entnehmen.

- (4) Ein Nicht-Einreichen oder bei festgestellten Mängeln an den Berichten kann die Anerkennung des Vorpraktikums widerrufen oder an Auflagen gebunden werden.

### **§ 9 Zuständigkeiten für Vorpraktika**

In den jeweiligen Bachelorstudiengängen werden Praktikumsbeauftragte bestimmt, die durch den Vizerepräsidenten / die Vizerepräsidentin Lehre der Hochschule Geisenheim beauftragt sind, auf Basis der § 1 - § 8 der Regelungen für das Vorpraktikum und der jeweiligen Bestimmungen ihres Zuständigkeitsbereiches eingereichte Unterlagen zu kontrollieren und zu genehmigen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Vorpraktikumsordnung tritt am gleichen Tage wie die Besonderen Bestimmungen für die Studiengänge „Weinbau und Oenologie (B.Sc.)“ und duale Variante, „Getränketechnologie (B.Sc.)“ und duale Variante, „Internationale Weinwirtschaft (B.Sc.)“ und „International Wine Business (B.Sc.)“ (in englischer Sprache) (PO 2023) in Kraft.

## **I. Bestimmungen für den Studiengang Weinbau und Oenologie (WOB)**

### **zu § 3 Ausbildungsbetriebe WOB**

- (a) Ausbildungsbetriebe sind Weingüter, Winzergenossenschaften, Wein- und Sektkellereien
- (b) Der Ausbildungsbetrieb kann während des 26-wöchigen Praktikums gewechselt werden, wenn dies für eine intensive Ausbildung erforderlich ist.
- (c) Es wird empfohlen, mit den Ausbildungsbetrieben Praktikantenverträge abzuschließen. Muster für Vertragsformulare sowie die Listen der anerkannten Ausbildungsbetriebe sind z.B. bei den jeweiligen regional zuständigen Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern und Behörden (siehe Anhang) erhältlich.
- (d) Den Praktikant\*innen steht bei einem 26-wöchigen Praktikum ein angemessener Urlaub von mindestens 2 Tagen pro Monat zu. Ansonsten gelten die betriebseigenen Regelungen. Fragen bezüglich Vergütung, Unterkunft usw. sind vor Abschluss des Praktikantenvertrages mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären und im Vertrag festzulegen.

### **zu § 4 Inhalte und Arbeitsbereiche des Praktikums WOB**

Das Praktikum soll folgende Arbeitsbereiche und mindestens vier der unten genannten im jeweiligen Praktikum umfassen:

1. Rebschnitt oder Laubarbeiten
2. Bodenpflege- und Rebschutzmaßnahmen
3. Traubenlese, Verarbeitung und Einlagerung des Mostes
4. Ausbau, Abfüllung und Verpackung des Weines
5. Qualitätskontrolle
6. Vermarktung

### **zu § 5 Anerkennungen von Praktika und Ausbildungen WOB**

- (a) Praktika im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule oder eines freiwilligen Jahres sowie des Bundesfreiwilligendienstes in den einschlägigen Betrieben oder Institutionen werden bis zu 3 Monaten auf das 26-wöchige Praktikum angerechnet. (§ 5 Abs.3)

- (b) Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt das Praktikum. Die anerkannten und einschlägigen Ausbildungsberufe sind: Winzer\*in und Weintechnolog\*in
- (c) Ein Praktikum in einem Spezialbetrieb wird bis zu 2 Monaten auf das 26-wöchige Praktikum angerechnet. Als Spezialbetriebe gelten zum Beispiel: Rebveredlungsbetriebe, Weinlaboratorien und Zulieferbetriebe der Wein- und Getränkewirtschaft, Weinhandelsbetriebe (Groß- und Einzelhandel), Süßmostbetriebe, Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkehersteller, Mineralwasserbetriebe sowie Brauereien und Brennereien und fachbezogene Verbände und Institutionen.
- (d) Ein anerkannter Berufsabschluss in den in § 5 (c) genannten Spezialbetrieben wird auf das 26-wöchige Praktikum bis zu 2 Monaten angerechnet.
- (e) Ein Praktikum im Ausland von mehr als 3 Monaten bedarf der vorherigen Zustimmung.

### **zu § 8 Vorpraktikumsbericht WOB**

Das 26-wöchige Praktikum muss durch mindestens 8 Erfahrungsberichte im Umfang von jeweils mindestens 2 (DIN A 4, Schriftart: Arial, Schriftart: 12, max. Zeilenabstand: 1,15) Seiten zu den Arbeitsbereichen in § 4 (a) dokumentiert werden. Die allgemeinen Anforderungen in § 8 (2) (3) (4) müssen erfüllt werden.

Arbeitsvorgängen sind z. B. Rebschnitt, Laubarbeit, Qualitätsmaßnahmen in der Traubenerzeugung, Organisation Weinlese, Traubenverarbeitung und Mostbehandlung, Wein- und Sektherstellung (Schönung, Filtration, Abfüllung mit vorbereitenden Maßnahmen etc.).

## **II. Bestimmungen für den Studiengang Getränketechnologie (GTB)**

### **zu § 3 Ausbildungsbetriebe GTB**

Ausbildungsbetriebe sind

- Weingüter, Winzergenossenschaften, Wein- und Sektkellereien
- Frucht- oder Gemüsesafthersteller, Süßmostbetriebe
- Hersteller von Erfrischungsgetränken
- Fruchtweinhersteller

- Mineralwasserbetriebe
- Brauereien
- Brennereien

#### **zu § 4 Inhalte und Arbeitsbereiche des Praktikums GTB**

Das Praktikum soll mindestens vier der folgenden Arbeitsbereiche umfassen:

1. Auswahl und Beurteilung von Rohstoffen, Halb- und Fertigprodukten
2. Prozessablauf bei der Herstellung von Getränken
3. Reinigung und Sterilisation von Behälter und Getränken
4. Füllung und Verpackung von Getränken
5. Qualitätskontrolle
6. Vermarktung
7. Betriebsorganisation

#### **zu § 5 Anerkennungen von Praktika und Ausbildungen GTB**

- (a) Ein Praktikum oder ein anerkannter Berufsabschluss in einem Spezialbetrieb wird bis zu 4 Wochen angerechnet. Als Spezialbetriebe gelten zum Beispiel:

Weinlaboratorien, die milchverarbeitende Industrie, Zulieferbetriebe der Wein- und Getränkebranche sowie Groß- und Einzelhandelsbetriebe der Wein- und Getränkewirtschaft und fachbezogene Verbände und Institutionen.

- (b) Ein Praktikum von mehr als 2 Monaten im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule oder die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres in einschlägigen Betrieben und Institutionen gemäß § 3 wird bis zu 4 Wochen angerechnet. (§ 5 Abs.3)

- (c) Anerkennung Berufsausbildung: Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt das Praktikum. Die anerkannten und einschlägigen Ausbildungsberufe sind: Winzer\*in, Weintechnolog\*in, Brauer\*in und Mälzer\*in, Destillateur\*in, Fachkraft für Fruchtsafttechnik, Fachkraft für Lebensmitteltechnik und alle sonstigen einschlägigen Berufe der Getränkewirtschaft.

- (d) Ein Praktikum im Ausland ist mit der für den Studiengang zuständigen Vorpraktikumsreferent\*in abzustimmen.

### **zu § 8 Vorpraktikumsbericht GTB**

- (a) Das 12-wöchige Praktikum muss durch mindestens 5 Erfahrungsberichte im Umfang von jeweils mindestens 2 (DIN A 4, Schriftart: Arial, Schriftart: 12, max. Zeilenabstand: 1,15) Seiten zu den Arbeitsbereichen in § 4 (a) dokumentiert werden. Die allgemeinen Anforderungen in § 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 müssen erfüllt werden.
- (b) Anleitung und Beispiele sind auf der Homepage des Studiengangs unter ‚Vorpraktikum‘ zu finden.
- (c) Der abgezeichnete Vorpraktikumsbericht soll bis zu Beginn des 1. Semesters (1. November) im Studierendenbüro der Hochschule Geisenheim abgegeben sein.

### **III. Bestimmungen für die Bachelor-Studiengänge Internationale Weinwirtschaft und International Wine Business (IWWB und IWBB)**

#### **zu § 2 Ziel des Praktikums IWWB und IWBB**

- (a) Den Praktikant\*innen in den weinwirtschaftlichen Studiengängen sollen mit dem Einblick in die Weinproduktion das Verständnis für die Landwirtschaftliche Erzeugung und Basiskenntnisse vermittelt werden. Kombiniert mit Studium, Praktika und Projekten bildet die Gesamtheit eine gute Praxisorientierung und einen guten Einstieg ins angestrebte Berufsfeld.
- (b) Nähere Information zu Berufsfeld, Vorpraktikum, Studium und Berufseinstieg ist über die Homepage des Studiengangs sowie in der Fachberatung möglich.

#### **zu § 3 Ausbildungsbetriebe IWWB und IWBB**

- (a) Ausbildungsbetriebe im Bereich Traubenerzeugung und Weinbereitung sind:
  - Weingüter und Winzergenossenschaften mit Traubenerzeugungsbetrieb
  - Sektkellereien mit eigener Traubenerzeugung und Weinbereitung
  - Weitere Praxisbetriebe sind:
  - Weinhandelsunternehmen (Groß- und Einzelhandel, Import, Export)

Mögliche Ansprechpartner\*innen für die Auswahl der Praktikantenplätze im Bereich Traubenerzeugung und Weinbereitung sind auf der Homepage des Studiengangs unter ‚Vorpraktikum‘ Internationale Weinwirtschaft bzw. International Wine Business aufgelistet.

- (b) Ein Praktikum im Ausland ist mit der für den Studiengang zuständigen Vorpraktikumsreferent\*in abzustimmen.

#### **zu § 4 Inhalte und Arbeitsbereiche des Praktikums IWWB und IWBB**

Das mindestens 12-wöchige Praktikum umfasst folgende Arbeitsbereiche:

1. Traubenerzeugung und Weinbereitung im Erzeugerbetrieb sind Pflichtbereiche und sollen mindestens 8 Wochen betragen.
2. Verkauf und Weinvermarktung
3. Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen
4. Auftragsabwicklung, Kommissionierung
5. weitere Arbeitsbereiche entsprechend des Praxisbetriebes z.B. Sektherstellung

#### **zu § 5 Anerkennung von Ausbildung und praktischer Tätigkeit IWWB und IWBB**

- (a) Anerkennung Praktika: Folgende Praktika werden unter Berücksichtigung § 5 Abs. 3 bis zu 4 Wochen anerkannt.

- Ein Praktikum in den Spezialbetrieben: Weinlaboratorien, Zulieferbetrieben, fachbezogenen Verbänden und Institutionen, Hotels, Restaurants, in Kellereien jeder Art, im Lebensmittelhandel, in der Wein-Logistik
- Ein Praktikum von mehr als 2 Monaten im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule oder des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder dem Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) in einschlägigen Betrieben und Institutionen § 3 Ausbildungsbetriebe IWWB und IWBB

- (b) Anerkennung Berufsausbildung:

- Vollständig ersetzt wird das Vorpraktikum durch eine abgeschlossene Ausbildung in den anerkannten und einschlägigen Ausbildungsberufen Winzer\*in, Weintechnolog\*in.
- Bis zu 4 Wochen angerechnet wird eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung (inklusive Industrie), eine Ausbildung in Kellereien, im Weinhandel, im Lebensmittelhandel, im Bankbereich, in der Logistik, in den einschlägigen Berufen des HORECA Bereichs, in Weinlaboratorien sowie in weiteren einschlägigen kaufmännischen und wein- und getränkefachlichen Berufen.

- (c) Äquivalente Berufstätigkeit im Ausland ist mit der/dem Vorpraktikumsbeauftragten abzustimmen.

### **Zu § 7 zu IWWB und IWBB Vorpraktikumsberichte**

- (a) Das 12-wöchige Praktikum muss durch mindestens 5 Erfahrungsberichte im Umfang von jeweils mindestens 2 (DIN A 4, Schriftart: Arial, Schriftart: 12, max. Zeilenabstand: 1,15) Seiten zu den Arbeitsbereichen in § 4 (a) dokumentiert werden. Die allgemeinen Anforderungen in § 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 müssen erfüllt werden.
- (b) Anleitung und Beispiele auf der Homepage des Studiengangs unter ‚Vorpraktikum‘ Internationale Weinwirtschaft bzw. International Wine Business.